

Praktisch-theologische Perspektiven auf den kirchlichen Mittelbau*

Jan Hermelink

Die sog. ‚mittlere Ebene‘ der kirchlichen Organisation, also der Kirchenkreis bzw. das Dekanat o.ä. erhält in den letzten Jahren steigende Aufmerksamkeit. Die theoretische Betrachtung dieser Organisationsebene ist dagegen bisher randständig, und zwar in der Theologie wie auch in der kirchenrechtlichen Wissenschaft.

Was letztere betrifft, so zeigt das bekannte Studienbuch von *Heinrich de Wall* und *Stefan Muckel* ein typisches, nämlich ambivalentes Bild: Einerseits werden der „kirchlichen Mittelstufe“ hier nur wenige Seiten gewidmet; sie finden sich im Abschnitt „Die Landeskirche“,¹ eingeklemmt zwischen den kirchlichen Gerichten und den diakonischen Werken und Einrichtungen. Die Mittelstufe kann den Autoren zufolge ganz knapp behandelt werden, weil sie weder ein Organ kirchlicher Rechtssetzung noch eine Trägerin kirchlicher Grundvollzüge ist;² viele ihrer Aufgaben, Strukturen und Organe ähneln zudem den landeskirchlichen Verhältnissen. Andererseits jedoch hat die „kirchliche Mittelstufe in den vergangenen Jahrzehnten zunehmende Bedeutung erlangt“,³ weil das kirchlich-organisatorische Handeln insgesamt immer komplexer, vielfältiger und situationsgeprägter geworden ist. Jene „zunehmende Bedeutung“ der Mittelstufe, wie sie sich etwa in den neuen Kirchenverfassungen der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (2008) und der Nordkirche (2012) dokumentiert, hat aber bisher kaum juristische Bearbeitung gefunden.⁴

Auch praktisch-theologisch ist die Mittlere Ebene bisher selten bedacht worden. Die drei größeren Beiträge der letzten Jahrzehnte reflektieren jeweils bestimmte Reformprojekte zur „Kirchenkreisentwicklung“; dane-

* Für den Druck überarbeitetes und aktualisiertes Referat auf der Tagung der Mitarbeitenden dieser Zeitschrift, am 24. April 2015 in Halle a.d. Saale. Ich danke dem Auditorium für anregende und weiterführende Kommentare.

¹ Vgl. zum Folgenden *Heinrich de Wall/Stefan Muckel*: Kirchenrecht. Ein Studienbuch, München, 4. Auflage 2014, S. 330–334 (§ 42. Die kirchliche Mittelstufe).

² Vgl. *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 1), S. 331.

³ Ebd.

⁴ Einschlägig ist daher immer noch *Herbert Frost*: Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung. Rechtsvergleichende Untersuchungen zum Verfassungsrecht der deutschen evang. Landeskirchen, Göttingen 1972, S. 156–250 (Teil C – Das Verfassungsrecht der kirchlichen Mittelstufe); vgl. zuletzt die knappen Bemerkungen bei *Peter Unruh*: Kirchenbildung und Verfassungsgebung in Norddeutschland, in: *ZevKR* 57 (2012), S. 121–145 (136 f.).

ben finden sich nur vereinzelte Aufsätze.⁵ In den innerkirchlichen Debatten dagegen hat nicht nur die organisatorische Stellung, sondern auch das theologische Verständnis des Kirchenkreises in den letzten Jahren zunehmende Aufmerksamkeit erfahren, zuletzt in ‚grauen‘ Texten aus einigen Landeskirchen⁶ sowie in einem vom Kirchenamt der EKD ausgerichteten „Zukunftsforum Mittlere Ebene“ im Mai 2014.⁷

Der vorliegende Beitrag soll einige Materialien für eine vertiefte theologische und dann vielleicht auch kirchenrechtswissenschaftliche Betrachtung der Mittleren Ebene⁸ bereitstellen. Die Gliederung folgt den vier gängigen Perspektiven, deren Kombination sich in der Praktischen Theologie für die Bearbeitung von Phänomenen und Problemen kirchlichen Handelns bewährt hat.

Zunächst (I.) wird ein – gewiss nicht vollständiger – Überblick über die gegenwärtigen, z.T. auch rechtlich kodifizierten Veränderungen gegeben. Zu dieser *empirischen Bestandsaufnahme* gehört auch, dass jene Veränderungen von vielen Beteiligten ‚vor Ort‘ kritisch gesehen werden. – In einer *historischen* Perspektive (II.) soll – anhand der Behandlung des Kirchenkreises in einer jüngeren Kirchen-

⁵ Vgl. *Projektgruppe „Lernende Organisation Kirche“* (H. Asselmeyer, H. Behrmann u.a.) (Hg.): *Lernende Organisation Kirche. Erkundungen zu Kirchenkreis-Reformen*, Leipzig 2004; *Herbert Lindner/Roland Herpich: Kirche am Ort und in der Region. Grundlagen, Instrumente und Beispiele einer Kirchenkreisentwicklung*, Stuttgart 2010; dazu kommt eine unpublizierte Arbeit aus den 1980er Jahren: *Werner Läden: Der Kirchenkreis als Handlungsebene. Praktisch-theologische Feldstudie zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenkreis Celle der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers*, Diss. Göttingen 1982. – Zudem vgl. die Aufsätze in *Volker Weymann/Udo Hahn* (Hg.), *Die Superintendentur ist anders. Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes*, Hannover 2005; sowie *Jan Hermelink: Die Kirche auf dem Weg in die moderne Organisationsgesellschaft. Strukturprobleme und Strukturwandel auf der ‚mittleren Ebene‘ der evangelischen Landeskirchen*, in: Wilhelm Damberg/Steffen Hellemans (Hg.), *Die neue Mitte der Kirche. Der Aufstieg der intermediären Instanzen in den europäischen Großkirchen seit 1945*, Stuttgart 2010, S. 85–111; *Volker Mantey: Zwischen Wir-Gefühl und parochialer Eigenständigkeit. Der Kirchenkreis in seiner theologischen und funktionalen Bedeutung*, in: ders./Sigurd Sadowski u.a. (Hg.), *Menschen gewinnen. Evangelisch sein im ländlichen Raum*, Leipzig 2013, S. 203–219.

⁶ Vgl. etwa *Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit bzgl. Auswertung der Loccumer Akademie-Tagung „Kirchengemeinde – Region – Kirchenkreis: Strukturen zukunftsfähig machen, aber bitte theologisch bedacht!“*, Aktenstück 82B der 24. Landessynode ... Hannovers, Mai 2013; Bericht der Perspektivgruppe „Veränderte Aufgaben der Kirchenkreise und im Superintendentenamt“ an die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, März 2013; Kirche in der Region. Der Kirchenkreis als Gestaltungsraum. Ein Votum der Theologischen Kammer [der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck], September 2014 [nur im Intranet veröffentlicht]; *Gestaltungsräume und Gemeindebild. Stellungnahme der Theol. Kammer der ev.-luth. Kirche in Braunschweig, Wolfenbüttel* 2015.

⁷ <https://www.ekd.de/zukunftsforum2014/index.html> (letzter Abruf im Februar 2016).

⁸ Im Folgenden wird die Organisation der mittleren Ebene meistens als ‚Kirchenkreis‘ bezeichnet, weil dies in der EKD die häufigste und dem Autor geläufige Bezeichnung ist.

verfassung – gezeigt werden, dass sich die Vielfalt seiner Aufgaben aus wachsenden organisatorischen Ansprüchen, aber auch aus theologischen Motiven erklären lässt. – Sodann (III.) werden Ansätze einer *theologischen Würdigung* der Mittleren Ebene vorgestellt: Inwiefern kann der Kirchenkreis als eine Gestalt von ‚Gemeinde‘ oder von ‚Kirche‘ eigener Dignität, um nicht zu sagen: eigenen Rechts verstanden werden? Anders gefragt: Welche Aspekte des kirchlichen Auftrags werden in besonderer Weise von den Instanzen der Mittleren Ebene erfüllt? – Schließlich (IV.) werden einige Kriterien oder *Leitlinien* skizziert, um die organisatorische, auch die rechtliche Weiterentwicklung des Mittelbaus *in der Praxis* zu orientieren.

I.

Gegenwärtige Strukturveränderungen auf der Mittleren Ebene – ein Überblick

Seit etwa zwanzig Jahren nimmt das praktische wie auch das theoretische Interesse an einem ‚zusammenstimmenden Handeln‘ der Kirche, wie *Schleiermacher* es genannt hat, immer mehr zu.⁹ Dieses Interesse an einer reflektierten „Disposition“ der kirchlichen Praxis (*R. Preul*), an ihren übergreifenden Strukturen, ihrer Organisation oder ihrem ‚evangelischen Profil‘ verdankt sich im Wesentlichen zwei langfristigen Entwicklungen:

Zum Einen verlieren die deutschen Großkirchen seit Längerem diverse *Resourcen*: Aus ganz verschiedenen Gründen sinken die Einnahmen und die Mitgliederzahlen der Kirchen; sie müssen Angestellte entlassen, Arbeitszweige einstellen und Gebäude verkaufen; und auch ihr Gewicht in gesellschaftlichen, v.a. in politischen und ethischen Diskursen scheint mehr und mehr abzunehmen. In den meisten Bereichen des sozialen Lebens hat das großkirchliche Handeln seine institutionelle Selbstverständlichkeit eingebüßt; neben ‚die Kirche‘ und ihre Vertreter sind im religiösen Feld inzwischen zahlreiche andere Akteure getreten.

Zum Anderen hat die *Pluralisierung* der sozialen Verhältnisse, u.a. in regionaler, ökonomischer und kultureller Hinsicht, sich in den letzten Jahrzehnten immer weiter verstärkt; auch die religiösen Verhältnisse sind, u.a. durch zahlreiche Einwanderungswellen, immer vielfältiger geworden. Nicht wenige dieser gesellschaftlichen Differenzierungsprozesse spiegeln sich – schon seit Langem – auch in

⁹ Dieses Interesse zeigt sich u.a. am erneuten Aufschwung der praktisch-theologischen Disziplin der Kybernetik oder Kirchentheorie; vgl. den Überblick von *Ralph Kunz*: Kybernetik, in: Christian Grethlein/Helmut Schwier (Hg.): *Praktische Theologie. Eine Theorie und Problemgeschichte*, Leipzig 2007, S. 607–684. Den Anfang machte *Reiner Preul*: *Kirchentheorie*, Berlin/New York 1997; neuere Veröffentlichungen sind: *Jan Hermelink*: *Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche*, Gütersloh 2011; *Eberhard Hauschildt/Uta Pohl-Patalong*: *Kirche*, Gütersloh 2013; *Birgit Weyel/Peter Bubmann* (Hg.): *Kirchentheorie. Praktisch-theologische Perspektiven auf die Kirche*, Leipzig 2014.

der großkirchlichen Praxis, die etwa eine zunehmende Vielfalt von Frömmigkeitstraditionen, von biographischen Prägungen des Glaubens und von haupt- und ehrenamtlichen Akteursprofilen zu integrieren hat.

Die beiden genannten Entwicklungen zeitigen nicht zuletzt Konsequenzen für die organisatorischen Strukturen, die sich ‚zwischen‘ ortsgemeindlicher und landeskirchlicher Ebene finden. So bilden sich in, neben und zwischen den Ortsgemeinden neue Substrukturen, etwa in Form von Vereinen, Stiftungen, Netzwerken oder Interessenverbänden. Auch auf der Ebene landeskirchlicher Einrichtungen lassen sich immer neue Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen etwa der ‚Dienste und Werke‘ beobachten, dazu verschiedenste Kooperationen und neue Allianzen – und zwar entlang von Sachthemen, aber auch kirchen- oder frömmigkeitspolitischer Linien.

Speziell für den kirchlichen Mittelbau lässt sich eine Reihe von Tendenzen namhaft machen, die sich – ungeachtet regionaler Besonderheiten – ganz ähnlich in verschiedenen Landeskirchen zeigen und die nicht selten auch kirchenrechtliche Dimensionen aufweisen.

- Schon seit den kirchlichen Neuanfängen in den 1950er Jahren, verstärkt in den 1960er und nun wieder seit den 1990er Jahren werden bestimmte *Aufgaben, die in den Ortsgemeinden nicht (mehr) zu leisten sind*, auf der mittleren Ebene verantwortet. Das betrifft etwa die Präsenz in Schulen und Krankenhäusern, die Erwachsenenbildung, zunehmend auch die Frauen- und die Männerarbeit. Auch ökumenische Kontakte in andere Weltgegenden, dazu interreligiöse Kontakte werden eher durch Kirchenkreise als durch Gemeinden gepflegt. Hinsichtlich dieser ‚überregionalen‘ Aufgaben besteht kaum Dissens, dass vor allem die Mittlere Ebene zuständig sein sollte.
- Bei der Jugendarbeit hingegen existieren vereinsförmige Netzwerke wie der CVJM oder die Pfadfinder, ortsgemeindliche sowie regionale Organisationsformen mit ganz unterschiedlicher Reichweite nebeneinander, mitunter auch gegeneinander. Ähnlich lässt sich das für kirchenmusikalische Aktivitäten sagen. Der Kirchenkreis ist hier jedenfalls als Koordinator, mitunter auch als Moderator gefragt, konkurriert aber stets mit anderen Akteuren.
- Durch die Zunahme kreiskirchlicher Aufgaben hat sich in den letzten Jahrzehnten auch die Zahl entsprechender *Stellen* vermehrt, die Koordinations- und Fortbildungsarbeit, mitunter aber auch ‚grundständige‘ Praxis verantworten. Das betrifft wiederum Kinder- und Jugend- oder Frauenarbeit, Schul- und Krankenhauspfarrstellen sowie regionale Bildungs- und Beratungsarbeit. Auch viele diakonische Aufgaben werden, in unterschiedlichen Rechtsformen, inzwischen auf der Mittleren Ebene getragen, koordiniert und durchgeführt.

- In der Konsequenz dieser Entwicklungen sind in vielen Landeskirchen, etwa in der Nordkirche, in Hannover oder in der EKHN, in den letzten Jahren Kirchenkreise bzw. Dekanate *vereintigt*, z.T. auch neu zugeschnitten worden. Dies wurde – außer mit Einsparungseffekten, die freilich oft schwer zu erkennen sind – vor allem mit der Möglichkeit begründet, die o.g. überregionalen Aufgaben noch konzentrierter, auch mit besserer Stellenausstattung verantworten zu können.
- In vielen der o.g. Felder ist es in den letzten Jahren, angesichts schwindender Mittel *und* zunehmender Aufgaben, zu *Kooperationen* zwischen einzelnen Bezirken gekommen. In der westfälischen Landeskirche etwa wird auf diesem Hintergrund seit 2000 die Bildung von „Gestaltungsräumen“ forciert, in der jeweils mehrere Kirchenkreise zu einer engeren Kooperation kommen sollen. Insbesondere die kirchlichen Verwaltungsämter sind in vielen Landeskirchen inzwischen für mehrere Kirchenkreise oder Dekanate zuständig.
- Die Restrukturierung der Kirchenkreise hängt auch damit zusammen, dass bestimmte organisatorische Aufgaben, die bisher in den zentralen Kirchenämtern angesiedelt waren, *an die Mittlere Ebene abgegeben* werden. Das betrifft vor allem die Finanzplanung, für die den Kirchenkreisen nun oft Globalbudgets zur Verfügung stehen, das betrifft aber auch Stellenplanung und inhaltliche Schwerpunktbildung und Profilierung der einzelnen Regionen.
- Die organisatorische Stärkung der Mittleren Ebene hat, so scheint es, umgekehrt zu einer *Schwächung der ortsgemeindlichen ‚Autonomie‘* geführt.¹⁰ Die kirchlichen Strukturen, auch die Besetzung von Stellen für Diakone, Kirchenmusikerinnen, zunehmend auch die Besetzung von Pfarrstellen wird mehr und mehr auch, wenn nicht vor allem von den Instanzen der Mittleren Ebene verantwortet. Ähnliches gilt für die Gebäudeplanung.

In den Kirchenverfassungen und Grundordnungen findet diese Aufwertung der Mittleren Ebene – neben den verwaltungs- und finanzrechtlichen Dimensionen, die im Einzelnen ganz unterschiedlich, fast immer aber kürzlich neu geregelt wurden – nun dort einen besonders sichtbaren, viel diskutierten Niederschlag, wo es um die *Zuordnung der pastoralen Ämter* geht. Zum Einen wird immer häufiger über die Bindung des ephoralen Amtes, also der Superintendentin oder des Dekans an eine konkrete Ortsgemeinde debattiert. War es bis in die 1990er Jahre selbstverständlich,

¹⁰ So spricht etwa Pfr. *Andreas Reinhold*, Rheinische Landeskirche, pointiert von einer „Schwächung der Ersten Ebene“ und plädiert für eine „Kirche vor Ort und bei den Menschen“, vgl. seine Ausarbeitung unter diesem Titel vom März 2015, zugänglich über <http://www.zwischenrufe-diskussion.de/pages/ekir.php> (letzter Abruf Juni 2016).

dass die Dekanin eine (meist im Umfang reduzierte) Gemeindepfarrstelle innehatte und auf diese Weise an der pastoralen Arbeit wie an der Leitung einer Kirchengemeinde beteiligt war, so erhalten die Superintendenten nun in vielen Landeskirchen eine kreiskirchliche Pfarrstelle, die nur noch mit dem Predigtauftrag in einer Ortsgemeinde, dort aber nicht mit weiteren Aufgaben einhergeht. Auch dort, wo die Superintendentur mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden bleibt, werden diese Stellenanteile allenthalben reduziert.

Auch hinsichtlich der landeskirchlichen Ebene wird das kreiskirchliche Leitungsamt etwas selbständiger. Die Wahl des Dekans durch das synodale Gremium des Bezirks, die in den reformierten und den meisten unierten Landeskirchen schon lange die Regel ist, hat in den letzten fünfzehn Jahren auch in den meisten lutherischen Landeskirchen die Ernennung durch Landeskirchenamt oder -bischof ersetzt. Gleichwohl bleibt diese Instanz stets eng in das *Procedere* der Besetzung eingebunden.

Diese Verselbständigung des personalen Leitungsamtes auf der Mittleren Ebene wird unter den Betroffenen, aber auch in den Synoden durchaus kontrovers diskutiert – wird doch auf diese Weise besonders augenfällig, dass der Kirchenkreis mehr und mehr zu einer eigenständigen Gestalt kirchlicher Organisation wird, deren Leitung ihrerseits eine pastorale Aufgabe ganz eigenen Profils darstellt.

Zum Anderen hat jene Stärkung der Mittleren Ebene seit einigen Jahren auch eine Debatte über die *Anstellungsverhältnisse der Gemeindepfarrinnen und -pfarrer* zur Folge. Nachdem die Stellenplanung auch für den pastoralen Dienst immer häufiger auf die kreiskirchliche Ebene verlagert wurde, haben einzelne Landeskirchen Regelungen beschlossen, wonach von der Kreissynode „eine Aufgliederung des pastoralen Auftrags in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Pfarrdienst“ beschlossen werden kann.¹¹ Sogenannte übergemeindliche Aufgaben werden damit den Aufgaben in der Ortsgemeinde prinzipiell gleichgestellt, und es sind dann auch, wenn nicht vor allem die Instanzen der Mittleren Ebene, die die Strukturen des pastoralen Dienstes auch in den jeweiligen Ortsgemeinden bestimmen.

Es scheint dann durchaus folgerichtig, die Pfarrerrinnen und Pfarrer rechtlich nicht mehr einer einzelnen Kirchengemeinde zuzuordnen, sondern sie primär durch den Kirchenkreis beauftragen zu lassen. Dieser agiert dann, jedenfalls für den pastoralen Dienst, als Anstellungskörperschaft.

Eine Art mittlerer Lösung wird seit Kurzem in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erprobt, nämlich die Bildung von sog.

¹¹ Art. 30 Abs. 4 Grundordnung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Diese Bestimmung wurde 2012 in die Grundordnung eingefügt, vgl. KABL. 2012, S. 238.

Gesamtkirchengemeinden, die mehrere Ortsgemeinden zusammenfassen; diese werden dann zu sog. Ortskirchen.¹² Während diese Ortskirchen weiterhin „das kirchliche Leben vor Ort“, insbesondere bzgl. der Amtshandlungen sowie die Gebäudenutzung verantworten,¹³ wird die Finanz- sowie die Personalverantwortung, auch für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, nun in dieser Gesamtkirchengemeinde verortet.

Diese Konstruktion ist nur ein besonders avanciertes Beispiel für die Tendenz, im Zuge einer „Regionalisierung“ der kirchlichen Arbeit wesentliche Kompetenzen zwar nicht an den Kirchenkreis, aber doch an „Kirchengemeindeverbände“ (Art. 33 KVerf.EKM), regionale „Gestaltungsräume“ oder „Pfarrverbände neuen Typs“ abzugeben.¹⁴ Die ohnehin schon erhebliche Komplexität des kirchlichen Organisationsaufbaus wird auf diese Weise gerade auf der Mittleren Ebene noch einmal erheblich gesteigert.¹⁵ Auch wenn viele der genannten Regelungen Erprobungscharakter haben oder noch in der Diskussion sind, so zeigen sie doch, dass die Gestaltungsräume jener Ebene sich in den letzten zwanzig Jahren erheblich erweitert haben – und weiter erweitern werden. Diese Veränderungen werden im Einzelnen und im Ganzen höchst kontrovers diskutiert.¹⁶

Umso wichtiger erscheint es, diese Entwicklungen in einen historischen Horizont zu stellen. Denn für den kirchlichen Mittelbau ist der permanente strukturelle Wandel nicht erst in den letzten Jahrzehnten, sondern im Grunde seit der Reformation in hohem Maße charakteristisch – und er wird nicht nur durch politische, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen vorangetrieben, sondern auch – und nicht zum Wenigsten – durch spezifisch *theologische* Motive.

¹² Vgl. Kirchengesetz über die Gesamtkirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vom 17. November 2012 (KABl 2012, S. 240).

¹³ Vgl. § 2 (1) des o.g. Gesetzes.

¹⁴ Vgl. für die erste Bezeichnung Art. 33 KVerf.EKM; die beiden anderen Bezeichnungen werden in der Braunschweigischen Landeskirche diskutiert, vgl. derzeit die Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, vom Mai 2015.

¹⁵ Vgl. exemplarisch den Überblick über den Diskussionsprozess in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: Bericht des Landeskirchenamtes betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück 30 der 25. Landes-synode), 24. März 2015.

¹⁶ Vgl. die einschlägigen organisationskritischen Internetseiten <http://wort-meldungen.de>; <http://kirchenbunt.de>.

II.

Funktionen und Theologien des kirchlichen Mittelbaus – eine historische Skizze

In den kirchenrechtlichen Ausführungen zum Mittelbau wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass ihm eine charakteristische „Doppelfunktion“ zukommt.¹⁷ So heißt es etwa in der Kirchenverfassung der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM): „Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden“, und zu dieser Gemeinschaft „gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in seinem Bereich“ (Art. 34 Abs. 1). Andererseits ist der Kirchenkreis „Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche“ (Abs. 2); als solcher achtet er „darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird“ (Art. 36 Abs. 1).

Der Mittelbau vereint demnach Aufgaben, die ihm von den Kirchengemeinden zugewiesen werden, mit landeskirchlichen Ordnungsaufgaben; er fungiert gleichsam ‚von unten‘ wie ‚von oben‘. Allerdings lässt schon die zitierte Verfassungsbestimmung erkennen, dass diese Sicht etwas vereinfacht ist: Die „kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke“ sind ja nicht Subjekte eines (aus Sicht der Kirchengemeinden sekundären) Zusammenschlusses, sondern sie sind zu dieser Gemeinschaft – auch historisch – erst später hinzugekommen. Diese und andere Beobachtungen legen es nahe, von einer spezifischen *Multifunktionalität* des Kirchenkreises auszugehen, die historisch rekonstruiert und dann auch systematisch gewürdigt werden kann.

In den Kirchenverfassungen zeigen sich die verschiedenen Funktionen des Mittelbaus vor allem in den – oft recht langen – Aufgabenbeschreibungen dieser Organisationsebene und ihrer leitenden Organe. Diese Listen sind erkennbar gewachsene Texte, die – bis in charakteristische Formulierungen hinein – diverse zeitgeschichtliche, kirchenpolitische, organisatorische und auch theologische Kontexte spiegeln. Eine genauere Betrachtung lässt mindestens fünf Entwicklungsstufen erkennen, in denen dem Kirchenkreis jeweils neue Aufgaben zugeschrieben wurden. Geht man diesen Aufgaben in den Kirchenverfassungen wie den einschlägigen Gesetzen insgesamt nach, so sind die jeweiligen organisatorischen Anforderungen, auch die theologischen Motive nach wie vor präsent und wirksam.

Der Umriss dieses durchaus spannungsvollen Nebeneinanders zeigt sich besonders prägnant im einschlägigen Artikel der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) – einer Kirche, die ihre Grundordnung in den letzten Jahrzehnten mehrfach,

¹⁷ *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 1), S. 331; vgl. auch *Hendrik Munsonius*: Evangelisches Kirchenrecht. Grundlagen und Grundzüge, Tübingen 2015, S. 143.

zuletzt 2003 durchgreifend verändert und sich dabei zugleich bemüht hat, ihrem theologischen Erbe treu zu bleiben.

„Artikel 39. Auftrag und Aufgaben [des Kirchenkreises]. (1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr.

(2) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. Auch in ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Der Kirchenkreis ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann einzelne dieser Aufgaben selbst wahrnehmen, soweit die Kirchengemeinden zur ordnungsgemäßen Erfüllung nicht in der Lage sind oder die Aufgabe aus anderen Gründen auf den Kirchenkreis übertragen [dieser Satz wurde 2012 eingefügt].

(4) Als Bindeglied zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden fördert er den Erfahrungs- und Informationsaustausch und vermittelt Impulse und Anregungen sowie die Erfahrung größerer Gemeinschaft und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung. Er vertritt die Anliegen der Kirchengemeinden seines Bereichs in der Landeskirche. Er nimmt Aufgaben der Landeskirche in deren Auftrag wahr und achtet darauf, dass in seinem Bereich die kirchliche Ordnung eingehalten wird.

(5) Der Kirchenkreis fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden seines Bereichs untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken. Er sorgt für eine gerechte Verteilung der Mittel und führt einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs herbei.

(6) Der Kirchenkreis erfüllt in eigener Verantwortung gemeinsame Aufgaben seines Bereiches, er sorgt für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Er fördert die Arbeit der missionarisch-diakonischen Einrichtungen und Werke und wirkt an der Festigung der ökumenischen Gemeinschaft mit. [...]

(9) Er nimmt in seinem Bereich öffentliche Verantwortung wahr und sucht in der Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen.“

1. Der Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk

Auch wenn die Grundordnung der EKBO vor allem die eigenständige Funktion des Kirchenkreises (Art. 39 Abs. 1) sowie seine Bedeutung für die Kirchengemeinden und Einrichtungen betont (Abs. 2), so sind doch auch hier seine landeskirchlich-administrativen Aufgaben erkennbar, besonders in dem Hinweis auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung (Abs. 4).

Deutlicher sind die aufsichtlichen Funktionen hinsichtlich des Superintendentenamtes formuliert. Zu dessen Aufgaben gehört es, „für die Beachtung landeskirchlicher Entschlüsse und Entscheidungen im Kirchenkreis zu sorgen sowie die Organe der Landeskirche über wichtige Ereignisse

im Kirchenkreis zu unterrichten“ (Art. 54 Abs. 1 Nr. 10 GO.EKBO). Auch gegenüber den Kirchengemeinden kann die Superintendentin entsprechend agieren; „bei dringenden Angelegenheiten [kann sie] in jeder Kirchengemeinde ihres [...] Kirchenkreises den Gemeindegemeinderat einberufen und den Vorsitz übernehmen“ (Art. 53 Abs. 5). Auch gegenüber den Mitarbeitenden hat der Superintendent zwar nicht im engeren Sinne die Dienstaufsicht, wohl aber hat er „darauf zu achten, dass die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen und sich regelmäßig fortbilden“ (Art. 54 Abs. 1 Nr. 6); auch muss er Beschwerden über die Mitarbeitenden nachgehen (Art. 53 Abs. 4).

Auch die Visitation, bei der Superintendentin und Kreiskirchenrat, also beide Leitungsorgane des Kirchenkreises mitzuwirken haben, gehört zunächst in den Kreis aufsichtlicher Funktionen des Kirchenkreises (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 Nr. 4.).

Historisch lassen sich diese Funktionen bis in die Anfänge der reformatorischen Kirchenorganisation zurückverfolgen.¹⁸ Deren mittlere Ebene, zwischen Ortsgemeinden und landesherrlichem bzw. städtisch-magistralen Kirchenregiment, bildeten zunächst, schon in den 1520er Jahren die Visitationskommissionen; auch ein personales Leitungsamt entwickelte sich bereits in dieser Zeit. Dessen Aufgaben bestanden – neben der Visitation – in der Organisation von Pfarrkonferenzen, die vor allem der Lehraufsicht dienten, sowie in der „Examinierung von Kandidaten des Predigtamtes (oder von auswärtigen Bewerbern für eine Pfarrstelle), verbunden damit deren Ordination und Installation/Introduktion“.¹⁹

Diese Verantwortung für das pastorale Personal findet sich bis heute in einschlägigen Bestimmungen: Der Superintendent sorgt für Mitarbeiterkonvente und „hat den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst [...] im Kirchenkreis zu beraten und zu fördern“ (Art 54 Abs. 1 Nr. 7 und 8). Auch wenn dies heute eher auf wechselseitige Anregung zielt, so ist der Zweck einer Aufsicht über Lehre und Leben der Mitarbeitenden doch noch gut erkennbar. Auch wenn der Superintendentin „die Kirchengemeinden in ihrer Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums zu unterstützen“ hat (Art. 54 Abs. 1 Nr. 1), so steht offenbar die Sorge um die *inhaltliche Einheit* des Wirkens auf der Mittleren Ebene im Hintergrund.

Diese konsistoriale Funktion des Kirchenkreises²⁰ und insbesondere seines Leitungsamtes geht historisch auf das Interesse an einer stabilen, ein-

¹⁸ Besonders material- und aufschlussreich ist *Wolf-Dieter Hauschild: Zur Geschichte des ephoralen Amtes*, in: Weymann/Hahn (Anm. 5), S. 9–54. Dort finden sich auch einschlägige Quellen und Sekundärliteratur. Rechtsgeschichtlich orientiert *Frost: Strukturprobleme* (Anm. 4), S. 162–172.

¹⁹ *Hauschild, Zur Geschichte* (Anm. 18), S. 25.

²⁰ Vgl. *Hauschild, Zur Geschichte* (Anm. 18), S. 26–29.

heitlichen Verfassung der jeweiligen Territorien zurück. Ihre Konsolidierung als souveräne, staatliche Gebilde war ohne eine Normierung auch der religiösen Orientierung nicht denkbar; zugleich kam der Kirche die Aufgabe zu, die moralischen Überzeugungen, auch die Obrigkeitstreue der Bevölkerung zu fördern. Die regionalen Aufsichtsfunktionen des Superintendenten, auch seine Beteiligung an Schulaufsicht und Ehegerichtsbarkeit dienten wesentlich der einheitlichen politisch-moralischen Ordnung. Dieses Interesse erschien allerdings nicht nur politisch, sondern auch theologisch legitim: Die einheitliche Lehre galt – und gilt – als konstitutiv für die Verlässlichkeit des Glaubens und seiner Verkündigung, auch für die Verlässlichkeit der kirchlichen Institution. In den geltenden Bestimmungen zur Aufsichtsfunktion der Mittleren Ebene ist diese *Theologie der Institution* durchaus noch erkennbar.

Diese ordnungstheologische Funktion des Kirchenkreises bedeutet historisch allerdings gerade nicht, dass seine territoriale Ausdehnung oder seine interne Struktur ebenso stabil geblieben wären. Vielmehr geht die obrigkeitliche Aufgabe faktisch mit einer hohen strukturellen Beweglichkeit einher. Abhängig von den jeweiligen ökonomischen Bedingungen, von Bevölkerungsverschiebungen, vom Auf- oder Abstieg städtischer Zentren oder ländlicher Regionen lässt sich eine ständige Veränderung der Grenzen von Kirchenkreisen und Dekanaten, ihrer Kompetenzen und politischen Zuordnungen erkennen.²¹

2. Der Kirchenkreis als Gemeinschaft der Gemeinden

Diese Funktion des Kirchenkreises wird in der Grundordnung der EKBO (Art. 39 Abs. 2) wie in den meisten anderen geltenden Kirchenverfassungen besonders betont; Abs. 5 konkretisiert dies weiter als „Ausgleich der Kräfte und Lasten“. Auch unter den Aufgaben des Superintendenten steht die Sorge „für die geschwisterliche Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, Gremien, Ämter und Dienste im Kirchenkreis“ an erster Stelle (Art. 54 Abs. 1 Nr. 1). Weiteres Gewicht gewinnt diese Gemeinschaft nicht zuletzt dadurch, dass der Kirchenkreis „die Anliegen der Kirchengemeinden seines Bereichs in der Landeskirche [vertritt]“, also gleichsam das demokratische Element in der Kirchenverfassung stärkt.

Diese gegenseitige Förderung und gemeinsame Interessenvertretung ist historisch offenbar weniger auf das lutherisch-obrigkeitliche Verständnis

²¹ Vgl. z.B. *Philipp Meyer*: Die Inspektionseinteilung des Göttinger Landes im Wandel der Zeit, in: JGNKG 42 (1937), S. 206–226; *Ralf Thomas*: Aufbau und Umgestaltung des Superintendentialsystems in der sächsischen Landeskirche bis 1815, in: *HerbChr* 10 (1975/76), S. 99–144.

der Kirche als vielmehr auf reformierte Traditionen zurückzuführen.²² Insbesondere in der französischen und der niederländischen, auch in der niederrheinischen Diaspora schließen sich die einzelnen Gemeinden schon im 16. Jahrhundert zu regionalen Verbänden oder „Klassen“ zusammen, um sich nach außen, gegenüber der katholischen Obrigkeit artikulieren zu können, aber auch, um nach innen finanzielle Solidarität wie auch inhaltliche Verständigung *ohne* eine Zentralinstanz zu ermöglichen. Der reformierte Konvent in Wesel (1568) einigt sich darauf, das Recht der Pfarrwahl möglichst auf der Ebene der Klassen anzusiedeln, jedenfalls aber die jeweils benachbarten Gemeinden zu beteiligen. Der Vorstellung einer absoluten Gemeindeautonomie erteilen der Konvent und ebenso die Emdener Synode (1571) ebenso eine Absage wie der Vorstellung, eine Gemeinde, ein Pastor oder ein Ältester könne über andere „den Vorrang oder die Herrschaft beanspruchen.“²³

Von hieraus bekommt etwa die Visitation, die bis heute zu den zentralen Handlungsformen des Kirchenkreises zählt, eine weitere Dimension: Sie ist nicht nur Instrument der Kontrolle, sondern zugleich des geschwisterlichen Austauschs gerade in theologischer, ja religiöser Hinsicht. Diese dezidiert inhaltliche Dimension der Gemeinschaft des Kirchenkreises wird in der Grundordnung der EKBO auch dort deutlich, wo die Kreissynode – also das kollektive Vertretungsorgan – die Kompetenz erhält, „den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Anregungen für ihre Arbeit [zu geben]. Unbeschadet der Selbständigkeit der Kirchengemeinden ist die Kreissynode berechtigt, sich von den Kirchengemeinden Auskünfte geben zu lassen sowie Rat und Mahnung an die Kirchengemeinden zu richten“ (Art. 41 Abs. 3).

3. Der Kirchenkreis als berufliche Arbeitsgemeinschaft

Mehrmals macht die Grundordnung der EKBO deutlich: Die „Gemeinschaft“ des Kirchenkreises betrifft nicht nur die jeweiligen Gemeinden und andere Organisationseinheiten, sondern ebenso die mitarbeitenden Personen. Dies wird zwar – unter dem Stichwort „Fortbildung“ – in Art. 39 Abs. 6 nur knapp erwähnt, an anderen Stellen aber breiter entfaltet. So hat die Superintendentin u. a. „darauf zu achten, dass die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] sich regelmäßig fortbilden“, und sie

²² Vgl. zum Folgenden *Hellmut Zschoch*: Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel, in: ders. (Hg.), *Kirche – dem Evangelium Struktur geben*, Neukirchen-Vluyn 2009, S. 220–238.

²³ Zit. nach *Dieter Perlich*: Die Akten der Synode der niederländischen Gemeinden, die unter dem Kreuz sind und in Deutschland und Ostfriesland verstreut sind, gehalten in Emden, den 4. Oktober 1571, in: *Ev.-Ref. Kirche in Nordwestdeutschland* (Hg.), 1571 Emdener Synode 1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum, Neukirchen-Vluyn 1973, S. 45–66 (49).

sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst [...] sich regelmäßig zu Konventen versammeln“ (Art. 54 Abs. 1 Nr. 6 und 7).

Umfassender noch hat der Kreiskirchenrat sicherzustellen, „dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Dienst fachlich gefördert und geistlich gestärkt werden“ (Art. 50 Abs. 2) – hier sind also nicht nur die Pfarrerrinnen und Pfarrer, sondern alle im Kirchenkreis Berufstätigen im Blick; und ihre regelmäßige Versammlung soll nicht nur der fachlichen Unterstützung dienen, sondern ebenso ihrer religiöse Vergewisserung. Noch deutlicher wird dem Superintendenten die Aufgabe zugewiesen, „darauf bedacht zu sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Seelsorge erfahren“ (Art. 54 Abs. 1 Nr. 2).

Historisch geht dieses Motiv einer Gemeinschaft von – beruflichen wie auch ehrenamtlichen – Mitarbeitenden auf die sog. Gemeindebewegung zurück, die seit den 1880er Jahren von dem Dresdner Gemeindepfarrer *Emil Sulze* initiiert wurde und rasch breite Unterstützung unter Pfarrern sowie in der Praktischen Theologie fand.²⁴ Inhaltlich wie strukturell zielte diese Bewegung darauf, vor allem die großen städtischen Parochien aus Objekten kirchlicher Versorgung und pastoraler Belehrung in eigenverantwortliche Subjekte ihres Glaubens und Handelns zu transformieren. Die gegenseitige seelsorgliche und vor allem diakonische Unterstützung der Gemeindeglieder sollte durch den Kirchenvorstand, dazu durch ‚Hausväter‘ und weitere ehrenamtliche Mitarbeiter organisiert werden; dazu propagierten Sulze und seine Mitstreiter – mit großem Erfolg – auch die Etablierung neuer Berufe: des Gemeindehelfers, der Gemeindegewerkschwester, des Diakons und der Fürsorgerin. Auf diese Weise verbreitete sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in den evangelischen Landeskirchen die Vorstellung, ‚Gemeinde‘ sei eine „fühlbare Gemeinschaft“, ja eine vielgestaltige „Arbeitsgemeinschaft“, die sich in der „lebendigen Aktivität“ möglichst vieler Christen realisiert.²⁵ Diese wesentlich aktive Gemeinschaft umfasst schon in der Gemeindebewegung, erst recht dann durch die Reformbewegungen des 20. Jahrhunderts nicht nur die Ortsgemeinden, sondern ausgedehnte, auch überregionale Netzwerke von diakonisch, pädagogisch oder musikalisch Engagierten.

Diese Transformation des Gemeinde- und Kirchenbildes findet bis heute auch und gerade auf der Mittleren Ebene zahlreiche Konkretisierungen. Wo ein Dekanat eigene Bildungs- oder Beratungseinrichtungen, seelsorgliche Gruppen oder ökumenische Kontakte organisiert, dort bilden sich regelmäßig Netzwerke beruflicher, dazu auch freiwilliger Mitarbeit, die die

²⁴ Vgl. zum Folgenden *Emil Sulze*: Die evangelische Gemeinde, Gotha 1891, 2. (neu bearb.) Aufl. Leipzig 1912; *Hermelink*: Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens (Anm. 9), S. 146–149.

²⁵ *Martin Schian*: Die evangelische Kirchengemeinde, Gießen 1907, S. 11, 13.

„geschwisterliche Zusammenarbeit [...] im Kirchenkreis“ (Art. 54 Abs. 1 Nr. 1) für viele Beteiligten zu einer prägenden Erfahrung machen.

Auch als Gemeinschaft von Mitarbeitenden zeichnet den Kirchenkreis im Übrigen eine hohe Beweglichkeit aus. Neue Initiativen, Berufsbilder, auch engagierte Personen sorgen dafür, dass die Schwerpunkte der „Arbeitsgemeinschaft“ Kirchenkreis sich immer wieder neu konstellieren.

4. Der Kirchenkreis als zivilgesellschaftlicher Akteur

Seit den 1970er Jahren finden sich in den Kirchenverfassungen Formulierungen, die auch und besonders dem Kirchenkreis eine „öffentliche Verantwortung“ und die Förderung eines gesellschaftlichen Zusammenhalts zuweisen; der oben zitierte Art. 39 GO.EKBO konkretisiert dies als „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und staatlichen Stellen“. Bis in die Formulierung hinein lässt sich diese Aufgabenbestimmung, die dem Kirchenkreis eine spezifische Rolle unter den regionalen Institutionen des sozialen Lebens zuweist, auf zwei historische Motive zurückführen.

Das ältere Motiv wird vor allem hinsichtlich der Kreissynode deutlich: Sie hat in der EKBO u.a. „die Aufgabe, gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich des Kirchenkreises zu beobachten und von ihrem kirchlichen Auftrag her zu ihnen Stellung zu nehmen“ (Art. 41 Abs. 4). Hier zeigt sich eine – typisch reformierte – Tradition, der Kirche im Gegenüber zu den politischen Instanzen ein besonderes ‚Wächteramt‘, eine spezifisch kritische und konstruktive Funktion zuzuweisen.²⁶ Die Barmer Theologische Erklärung von 1934 hat dies in der Formulierung aufgenommen, die Kirche erinnere den Staat „an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten“ (These V). Es ist bemerkenswert, dass die Grundordnung der EKBO diese öffentliche Verantwortung der Kirche nicht dem Gemeindekirchenrat (vgl. Art. 15), wohl aber sehr deutlich dem synodalen Organ des Kirchenkreises zuweist.

In der Kirchenreformbewegung der 1960er Jahre ist die gesellschaftliche Stellung der Kirche dann recht anders bestimmt worden. Sie wird nun nicht mehr – wie noch in Barmen – primär im Gegenüber zu Staat und Gesellschaft verortet; vielmehr konkretisiert sich ihre politische Verantwortung in der Mitarbeit einzelner Christen, kirchlicher Gruppen und auch der Institution in den jeweiligen gesellschaftlichen Reformbewegungen.²⁷ Nicht zuletzt soll die kirchliche Institution, um der wachsenden sozialen und geo-

²⁶ Klassisch ist *Karl Barth*: Christengemeinde und Bürgergemeinde, Zürich 1946 (ThSt 20).

²⁷ Vgl. etwa *Ernst Lange*: Ein anderes Gemeindebild. Erwägungen zum Problem „Kirche und Gesellschaft“, in: ders., Kirche für die Welt, München/Gelnhausen 1981, S. 177–194.

graphischen Mobilität der Menschen gerecht zu werden, sich gerade in der Region stärker engagieren und vernetzen.²⁸

Diese Impulse haben das Engagement von Kirchengemeinden für ihr jeweiliges ‚Gemeinwesen‘ inspiriert; sie haben aber seit den 1970er Jahren auch den Mittelbau in den Fokus gerückt: Gerade auf dieser Ebene scheint es möglich, die Verantwortung für die Reform des sozialen Lebens in zahlreichen Kooperation mit Institutionen und Gruppen wahrzunehmen und so „das Zusammenleben der Menschen“ in wachsender Vielfalt zu fördern.

5. Der Kirchenkreis als eigenständiger kirchlicher Akteur

Bei der jüngsten Revision der Grundordnung der EKBO sind gerade die Regelungen bzgl. der Mittleren Ebene an verschiedenen Stellen überarbeitet worden.²⁹ Im Artikel 39 wurde ihre Rolle gestärkt: Der Kirchenkreis, so heißt es nun, „kann einzelne [...] Aufgaben [der Kirchengemeinden] selbst wahrnehmen, soweit die Kirchengemeinden zur ordnungsgemäßen Erfüllung nicht in der Lage sind oder die Aufgabe aus anderen Gründen auf den Kirchenkreis übertragen“ (Abs. 3). Diese Formulierung klingt zunächst negativ; ihre Entstehung verdankt sich der oben (I.) skizzierten Tendenz, Teile der Finanz- und Gebäudeverwaltung, dazu auch die Trägerschaft von Kindertagesstätten, mit der die Gremien vieler Kirchengemeinden sich zunehmend überfordert sieht, auf den Kirchenkreis zu übertragen.

Freilich ist auch der letzte Halbsatz des obigen Zitats zu beachten: Kirchengemeinden können auch aus anderen Gründen zu der Einsicht kommen, dass bestimmte Aufgaben besser als bei ihnen auf einer höheren Ebene aufgehoben sind. Dazu gehört etwa die Pflege eines Netzes zwischenkirchlicher Kontakte – viele international-ökumenische Beziehungen werden schon seit Langem im Dekanat organisiert.³⁰ Der einschlägige Artikel der Grundordnung der EKBO verallgemeinert diese Tendenz in einer eleganten Formulierung: Der Kirchenkreis „vermittelt [...] die Erfahrung größerer Gemeinschaft und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung“ (Art. 39 Abs. 4). Es ist offenbar nicht zuletzt die Erfahrung religiöser und kirchlicher *Pluralität*, die durch Aktivitäten des Kirchenkreises eher zugänglich wird als auf anderen, lokalen Ebenen.

Zu den spezifischen Aufgaben des Kirchenkreises gehören zudem missionarische Aufgaben, die traditionell eher größeren ‚Werken‘ oder lan-

²⁸ Vgl. Karl-Fritz Daiber/Werner Simpfendörfer (Hg.): Kirchenreform 4. Kirche in der Region, Stuttgart 1970.

²⁹ Vgl. Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ... vom 17. November 2012 (KABl. S. 238).

³⁰ Das ist in Art. 39 Abs. 7 GO.EKBO angedeutet, wo die Mitwirkung „an der Festigung der ökumenischen Gemeinschaft“ zu den Aufgaben des Kirchenkreises gezählt wird.

deskirchlichen ‚Diensten‘ zugeordnet waren. Auch hier sind inzwischen regionale Organisationsstrukturen in den Blick geraten.³¹ In historischer Perspektive kann man daher insgesamt sagen: Zwei wichtige Themen des modernen Christentums: ‚Mission‘ und ‚Ökumene‘, die sich im 19. und 20. Jahrhundert eher neben der oder gegen die traditionelle ‚Amtskirche‘ organisiert haben, werden nun zunehmend in die verfasste Kirche integriert – und zwar gerade in deren Mittlere Ebene.

Als eigenständige kirchliche Instanz agiert das Dekanat schließlich dort, wo ihm zunehmend *Planungsaufgaben* zukommen. Je mehr aus der Gebäudeverwaltung ein Immobilienmanagement wird, je mehr auch die Personalverwaltung einen dezidiert gestaltenden Charakter erhält, desto stärker scheint die Position der Mittleren Ebene zu werden. Gelegentlich ist diese Entwicklung bereits in Verfassungstexte eingeflossen, so etwa in Bayern: Der „Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er plant die gemeinsamen Vorhaben.“³²

III.

Das spezifische theologische Profil der Mittleren Ebene

Die Rechtsgeschichte des kirchlichen Mittelbaus, wie sie oben im Umriss rekonstruiert wurde (II), lässt erkennen: Der eingangs skizzierte gegenwärtige Bedeutungszuwachs dieser Ebene (I) liegt durchaus in der Logik ihrer geschichtlichen Entwicklung. Von Anfang an ist den kirchlichen Mittelinstanzen eine Mehrzahl von Funktionen zugeschrieben worden, wobei sich gesellschaftliche Veränderungen, organisatorische Erfordernisse und theologische Motive immer wieder aufs Neue verbinden. Wenn sich nun in der Gegenwart das organisatorische Gewicht des Dekanats bzw. Kirchenkreises noch einmal verstärkt, dann erhöht dies offenbar auch den Bedarf für eine inhaltliche Würdigung dieser Ebene. Denn sie ist inzwischen nicht mehr ‚nur‘ Ausdruck christlicher Ordnungs- oder Vergemeinschaftungsinteressen unterschiedlicher Provenienz, sondern sie ist mehr und mehr zu einem Akteur eigenen, spezifischen Rechts geworden. Wie lässt sich dieses spezifische Profil theologisch rekonstruieren?

1. Der Kirchenkreis als ‚Gemeinde‘

Naheliegender erscheint es zunächst, auch den Kirchenkreis als eine Form von ‚Gemeinde‘ zu begreifen und ihn auf diese Weise mit ähnlicher ekkle-

³¹ Vgl. besonders die Publikationen des Zentrums „Mission in der Region“ der EKD, etwa *Heinzpeter Hempelmann/Hans-Hermann Pompe* (Hg.): *Freiraum – Kirche in der Region missionarisch entwickeln*, Leipzig 2013.

³² Art. 31 Abs. 1 Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche in Bayern (von 1999).

siologischer Würde zu versehen wie etwa die örtlichen Kirchengemeinden, denen dieses Prädikat meist ganz umstandslos zugesprochen wird. Mit eben dieser Absicht formuliert der oben zitierte Artikel der EKBO-Grundordnung: Auch im Kirchenkreis „gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt“ (Art. 39 Abs. 2). Angesichts der notorischen Unschärfe des Gemeindebegriffs ist dann freilich zu präzisieren, was mit ‚Gemeinde‘ in einem empirischen, erfahrungshaltigen Sinne gemeint ist.³³

Die neuere praktisch-theologische Debatte hat zunächst betont, dass zwischen dem Rechtsbegriff der Kirchengemeinde und dem „theologisch aufgeladene[n] Begriff“ der Gemeinde,³⁴ der immer auch polemische Dimensionen enthält, sorgfältig unterschieden werden muss. Versteht man ‚Gemeinde‘ nicht nur als Idealbegriff, mit dem jede konkrete kirchliche Sozialform kritisch destruiert werden kann, sondern auch als Realbegriff, nämlich als Hinweis auf eine *spezifische soziale Form* der Religion, die dem christlichen Glauben in besonderer Weise eigentümlich ist, dann lassen sich dafür vor allem vier empirische Kennzeichen benennen:³⁵

- Als ‚Gemeinde‘ lassen sich solche Sozialformen bezeichnen, die die Eigenart des christlichen Glaubens und seiner Lebensvollzüge in besonders eindrücklicher Weise *sichtbar machen*.
- Die ‚Gemeinde‘ ist stets auf sozialräumliche Verhältnisse bezogen; sie ist Gemeinde an einem *bestimmten Ort*. Das zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sie auch selbst durch hervorgehobene Orte, in markanten Gebäuden und räumlichen Ensembles sichtbar wird.
- Die ‚Gemeinde‘ erhebt regelmäßig einen *integrativen* Anspruch: Sie ist für alle Menschen am Ort offen, d.h. sie will für alle sozialen Milieus, alle kulturellen Prägungen, auch alle Frömmigkeitsformen einen Zugang zum christlichen Glauben ermöglichen.
- Die ‚Gemeinde‘, jedenfalls im reformatorischen Sinn, organisiert ihre jeweilige Arbeit *selbstverantwortlich*, sie ist also nicht nur ausführende Instanz. Diese – auch rechtliche – Selbständigkeit schließt die Kooperation mit anderen Gemeinden nicht aus, sondern ein.

‚Gemeinde‘ in diesem empirischen Sinn gibt es nun offenbar in unterschiedlichen Organisations- und Rechtsformen. Neben die territorialen Kirchengemeinden treten im kirchlichen Verfassungsrecht etwa Personal- und Anstaltsgemeinden; und eine praktisch-theologische Betrachtung kann

³³ Vgl. zum Folgenden *Kristian Fechtner*: Späte Zeit der Volkskirche, in: Chr. Albrecht (Hg.), *Kirche. Themen der Theologie 1*, Tübingen 2011, S. 197–218 (208 ff.) (Kirche und Gemeinde); *Hermelink*, *Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens* (Anm. 9), S. 171–173; *Hauschildt/Pobl-Patalong*, *Kirche* (Anm. 9), 271 ff.

³⁴ *Hauschildt/Pobl-Patalong*, *Kirche* (Anm. 9), S. 271.

³⁵ Vgl. *Hermelink*, *Kirchliche Organisation* (Anm. 9), 172 f.; für das vierte Kennzeichen vgl. *Hauschildt/Pobl-Patalong*, *Kirche* (Anm. 9), 282.

auch die verschiedenen „kirchlichen Orte“ jenseits der Ortsgemeinde, wie sie *Uta Pohl-Patalong* in ihrem Reformmodell skizziert hat,³⁶ als ‚Gemeinde‘ begreifen. Denn auch Evangelische Akademien, Citykirchen, ebenso größere diakonische Einrichtungen oder missionarische Zentren sind jeweils auf bestimmte Lebensräume bezogen, sie arbeiten dabei auf ihrem Arbeitsfeld integrativ und in hohem Maße selbstverantwortlich – und sie bringen auf diese Weise den christlichen Glauben jeweils zu einer besonders eindrücklichen Darstellung.

Können nun auch die eher abstrakten kirchlichen Strukturen der Mittleren Ebene als ‚Gemeinde‘ in diesem empirisch-theologischen Sinne begriffen werden? Im Rückgriff auf die oben (II) skizzierten Funktionsbestimmungen lassen sich sämtliche o.g. Kennzeichen auch für den Kirchenkreis namhaft machen, freilich in abgestufter Deutlichkeit.³⁷

- Zweifellos fungiert der Kirchenkreis in vieler Hinsicht als *integrative* Instanz. Das gilt zunächst innerkirchlich, insofern er als Gemeinschaft der Ortsgemeinden, der Einrichtungen wie der Mitarbeitenden für einen „Austausch der Kräfte und Lasten“³⁸ und für wechselseitige inhaltliche Anregung sorgen soll; zugleich vermittelt er zwischen den verschiedenen Ebenen der Landeskirche. Integrativ wirkt der Kirchenkreis aber auch nach außen, wenn er ökumenische Kontakte pflegt und vor allem wenn er mit sozialen „Gruppen sowie mit kommunalen [...] Stellen“ kooperiert (Art. 39 Abs. 9). Denn auf diese Weise öffnet er die binnenkirchlichen Räume für vielfältige gesellschaftliche Veränderungen, an denen einzelne Gemeinden und Gruppen immer nur partiell teilhaben können.
- Unbestreitbar ist der Kirchenkreis auf die jeweiligen *sozialräumlichen Verhältnisse* einer Region bezogen. Im Gegenüber zur Landeskirche kann er die jeweiligen Themen und Probleme eines bestimmten Bezirks artikulieren; umgekehrt kommt den Leitenden des Kirchenkreises regelmäßig die Aufgabe zu, gegenüber „kommunalen und staatlichen Stellen“, aber auch gegenüber Vereinen, Betrieben oder Interessenverbänden vor Ort die Haltung der Kirche zu vertreten.
- Wie sehr die Organisationen der Mittleren Ebene *Verantwortung für das eigene Handeln* übernehmen, zeigt sich nicht zuletzt in der großen Zahl von kreiskirchlichen Leitungsinstanzen. Neben das synodalen Gremium und dessen Präsidium sowie die Superintendentin tritt hier regelmäßig ein kleinerer Leitungsausschuss oder -rat, dazu oft ein Verwaltungsamt und

³⁶ Vgl. *Uta Pohl-Patalong*: Von der Ortskirche zu kirchlichen Orten. Ein Zukunftsmodell, Göttingen 2004.

³⁷ Im Folgenden variiere ich die Argumentation aus *Jan Hermelink*: „Selbstbestimmungsrecht“ in der Kirche? Konflikte und Konfliktbewältigung zwischen kirchlichen Gliederungen in theologischer Sicht, in: *ZevKR* 58 (2013), S. 314 (328–330).

³⁸ Art. 39 Abs. 5 GO.EKBO, oben zitiert zu Beginn von II.

jedenfalls zahlreiche thematische Ausschüsse und weitere Koordinationsgremien. In der Leitung eines Kirchenkreises ist auf diese Weise erheblich mehr Expertise, aber auch erheblich mehr Repräsentanz verschiedener inner- und außerkirchlicher Gruppen eingebunden als dies bei Orts- oder Personalgemeinden denkbar wäre.

- Ist der Kirchenkreis auch insofern ‚Gemeinde‘, als hier die Eigenart des christlichen Glaubens besonders *sichtbar* wird? Für die meisten Menschen scheinen Kirche und Glauben eher in der Ortsgemeinde wahrnehmbar und präsent zu sein.³⁹ Gleichwohl können die ephoralen Leitungspersonen durch ihre jeweiligen Außenkontakte die Gehalte des Glaubens und die Eigenart seiner Lebensformen für soziale Milieus und Organisationen erkennbar machen, die zu den Kirchengemeinden weniger Zugang finden.

Es scheint demnach durchaus möglich, auch den Kirchenkreis, den Dekanatsbezirk oder die Propstei praktisch-theologisch als eine Form von ‚Gemeinde‘ zu rekonstruieren. Auch und gerade hier finden sich diakonische und seelsorgliche Angebote, auch hier bilden sich – etwa in der Jugendarbeit – spezifisch christliche Gemeinschaftsformen aus. Gleichwohl, das zeigt der letzte o.g. Punkt, bleibt diese Argumentation doch einigermaßen sperrig. Trotz aller theologischen Versuche, den Gemeindebegriff auszuweiten, ist dieser doch im kirchlichen wie im säkularen Bewusstsein stark mit den örtlichen Gemeinden verknüpft. Denn hier finden sich die Kirchengebäude, mit denen – gerade für Fernerstehende – ‚Kirche‘ identifiziert wird; hier werden Kasualien und andere Gottesdienst gefeiert; und in den Gemeindehäusern versammeln sich, so scheint es, auch die meisten christlichen Gruppen. Auch die gewachsenen lokalen Bezüge, überhaupt die institutionelle Vorgegebenheit der Kirche, die sich mit der Vorstellung von ‚der Gemeinde‘ verbindet, scheint den Organisationsformen des kirchlichen Mittelbaus, die so starkem, dauerndem Wandel ausgesetzt sind, doch eher zu fehlen.

2. Der Kirchenkreis als erste Gestalt der Gesamtkirche

Anstatt das spezifische theologische Profil der Mittelstufe über den empirisch-theologischen Begriff der Gemeinde zu rekonstruieren, kann man – und das erscheint mir inzwischen aussichtsreicher – auch mit dem *Begriff der Kirche selbst* argumentieren. Damit wird ein Motiv entfaltet, das auch die neueren Kirchenverfassungen erkennen lassen. So sieht die Mittel-

³⁹ Vgl. Jan Hermelink / Gerald Kretzschmar: Die Ortsgemeinde in der Wahrnehmung der Kirchenmitglieder – Dimensionen und Determinanten, in: H. Bedford-Strohm u.a. (Hg.), Vernetzte Vielfalt. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2015, S. 9–67.

deutsche Kirche das „kirchliche Leben“ in verschiedenen „Rechtsformen“, darunter neben der Kirchengemeinde auch des Kirchenkreises „geordnet“; und die Verfassung der Nordkirche formuliert gleich im Art. 1: „Wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi. Dies geschieht in der Evang.-Luth. Kirche in Norddeutschland in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche [...]“. ⁴⁰

In der Reflexion einer Kirchenkreisentwicklung in Berlin-Wilmersdorf haben *Herbert Lindner* und *Roland Herpich* dieses Motiv entfaltet. ⁴¹ Zunächst schlagen sie in ihrem Buch „Kirche am Ort und in der Region“ (2010) auf Grund praktischer Erfahrungen eine präzisere Unterscheidung der Kompetenzen vor. Der Ortsgemeinde bleibt einerseits eine Reihe von pflichtmäßigen Grundaufgaben zugeordnet: Gottesdienste, Unterricht, Seelsorge sowie die „Gewinnung und Pflege freiwilliger Mitarbeit“. ⁴² Andererseits sind alle Kirchengemeinden gefordert, eigene, spezifische Projekte zu entwickeln, etwa in der Kirchenmusik oder in der Diakonie; diese Schwerpunkte sollen regionale Ausstrahlung haben.

Auch der Ebene des Kirchenkreises kommen zwei Grundaufgaben zu: Er koordiniert und publiziert die Arbeit der Gemeinden und lokaler Einrichtungen; und er bildet eigene Schwerpunkte aus – etwa in der Arbeit mit Trauergruppen oder in der Pflege interreligiöser Beziehungen. Dazu passt der o.g. Vorschlag, den Pfarrdienst in ortsbezogene und thematisch-spezifische Aufgaben zu gliedern und an größere Einheiten, auch an den Kirchenkreis anzubinden. Der Kirchenkreis erweist sich damit, zunächst pragmatisch, als konstitutive Planungs- und Handlungsebene der kirchlichen Organisation: Er ist „groß genug, um Potenziale zu bündeln, aber auch klein genug, um differenzierte Entwicklungen raumgerecht vollziehen zu können“. ⁴³

Wenn die Mittlere Ebene auf diese Weise eine „Scharnierfunktion“ zwischen Ortsgemeinden und Landeskirche ausfüllt (ebd.), dann hat dies für *Lindner/Herpich* jedoch zugleich ekklesiologische Bedeutung. Wenn ‚Kirche‘ sich theologisch stets in der Spannung zwischen ‚Gemeinde vor Ort‘ und ‚Gesamtkirche‘ konstituiert, dann realisiert der Kirchenkreis – im Unterschied zu den Kirchengemeinden und lokalen Einrichtungen – den Pol der Gesamtkirche; er bildet – in einer überschaubaren Region – „eine erste umfassende Gestalt von Kirche“, die örtliche und gesellschaftsallgemeine Bezüge, unmittelbare und weltweit-ökumenische Bezüge verbindet. ⁴⁴ Der Kirchenkreis „übernimmt [...] die Gesamt-Verantwortung, dass die Ver-

⁴⁰ Art. 3 Abs. 1 KVerf.EKM (2008); Art. 1 Abs. 1 Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.

⁴¹ Vgl. zum Folgenden *Lindner/Herpich*: Kirche am Ort und in der Region (Anm. 5).
⁴² A.a.O., 112.

⁴³ A.a.O., 38.

⁴⁴ A.a.O., 37 – Hervorhebung J.H.

kündigung des Evangeliums in seinem Gebiet auftrags- und menschengerecht erfolgt“.⁴⁵ Anders gesagt: Die *Katholizität* der Kirche, ihr inhaltlich, sozial und räumlich umfassender Anspruch kann in konkreten Lebens- und Erfahrungsräumen nur durch die Organisation einer Mittleren Ebene erfahrbar werden.

3. Das spezifische ekklesiologische Profil des Mittelbaus

Bleibt der gerade skizzierte Vorschlag noch eher formal, so kann die Frage nach der theologischen Qualität der Mittleren Ebene doch auch inhaltlich, nämlich mittels einer Reflexion des kirchlichen Auftrags beantwortet werden. In diesem Sinne ist zu fragen: Welche Dimensionen dieses Auftrags können durch die Organisation der Mittleren Ebene in besonderer, ggf. unersetzlicher Weise erfüllt werden? – Auf diese Weise wird auch ekklesiologisch gleichsam auf einer mittleren Ebene argumentiert: Es wird gefragt, was zwischen einem ganz generell formulierten Auftrag und dessen ganz spezifischer Konkretion ‚vor Ort‘ zu den Aufgaben gesagt werden kann, die sich in bestimmten soziohistorischen Kontexten, in diesem Fall: in den großkirchlichen Verhältnissen einer modernen, westeuropäischen Gesellschaft, den verschiedenen Organisationsformen der Kirche zuordnen lassen.

Auf dieser Linie hat etwa *Hans-Hermann Pompe* argumentiert, dass sich der Missionsauftrag der Kirche unter den gegebenen Verhältnissen am Besten in regionalen Zusammenhängen erfüllen lasse.⁴⁶ Landeskirchliche Instanzen könnten nicht mehr als „missionarische Zuarbeit“ leisten; und vor Ort herrsche so sehr die „Enge des Ortes, die soziale Kontrolle des Dorfes, die Verhaftung durch Tradition, das begrenzte Angebot an Lebensgestaltung im Stadtteil“, dass viele Zielgruppen, und im Grunde alle Fernstehenden nur durch regionale Arbeits- und Sozialformen erreicht werden könnten.⁴⁷

Es scheint jedoch sachgemäßer, nicht in der Mission den Auftrag der Kirche zu sehen, sondern diesen zugleich genereller und spezifischer zu fassen. Denn zum Einen erschöpft sich der Sinn des Christentums nicht in seiner ‚missionarischen‘ Verbreitung; zum Anderen muss der Auftrag der kirchlichen Organisation vom Auftrag aller Christen und auch christlicher Grup-

⁴⁵ A.a.O., 37. Auch der Pfarrdienst kann dann deutlicher als kirchlicher, nicht mehr primär als gemeindlicher Dienst verstanden werden (vgl. a.a.O., 114).

⁴⁶ *Hans-Hermann Pompe*: Dornröschen wacht auf. Die Region als Gestaltungsraum von Kirche. Referat auf dem Fachtag „Regionale Entwicklung“ der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Dezember 2014; Anlage 2 zum Aktenstück 30 der 25. Landessynode Hannovers (s. Anm. 15).

⁴⁷ A.a.O., 1 f.; vgl. die Entfaltung dieses Grundgedankens in: *Christian Ebert/Hans-Hermann Pompe u.a.* (Hg.): Handbuch Kirche und Regionalentwicklung. Region – Kooperation – Mission, Leipzig 2014.

pen klarer unterschieden werden. Thetisch gesagt, besteht der Auftrag der Kirche als Organisation primär in einer spezifischen *Darstellungsleistung*: Sie hat den Auftrag, ein „Zeichen Gottes unter den Völkern“ aufzurichten (II. Vaticanum) oder „mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung“ ihren exklusiven Christusbezug „zu bezeugen“ (Barmen III).⁴⁸

In diesem generellen Horizont kann man dann jeweils fragen, welche Aspekte des christlichen Glaubens, auch der Praxis des Glaubens durch eine bestimmte Organisationsform, etwa durch die Mittlere Ebene besonders deutlich zur Darstellung kommen. Oder noch einmal zugespitzt: In welcher Hinsicht stellt der kirchliche Mittelbau eine besonders eindruckliche, besonders *prägnante Inszenierung* des Glaubens dar? Berücksichtigt man zudem, dass eine Inszenierung, um wirken zu können, sich immer vom Gewohnten, vom institutionell Vertrauten abheben muss,⁴⁹ dann ist auch zu fragen: Inwiefern stellt die Ebene des Kirchenkreises den Glauben *anders als üblich und erwartet* dar? Vor allem fünf Hinsichten sind zu nennen, in denen die Mittlere Ebene die Praxis des Glaubens deutlicher in Szene setzt, als es andere Organisationsformen vermögen.

– *Lindner/Herpich* sehen die eigentümliche Leistung des Kirchenkreises darin, dass er die Gesamtkirche vor Ort konkretisiert und sichtbar macht (s.o. III.2). Für die Darstellung des Glaubens heißt das zunächst: Die Mittlere Ebene kann besonders prägnant zur Darstellung bringen, dass der christliche Glauben mehr ist, als sich im vertrauten, alltäglichen Umgang einer bestimmten Gemeinschaft erfahren lässt. Zum Glauben gehört die Begegnung mit anderen Lebenswelten und Frömmigkeitsformen, mit fremden Traditionen, ungewohnten Erwartungen und neuen Bildern des Christlichen. Diese *Erfahrung „der Vielfalt christlicher Lebensäußerung“*⁵⁰ vermittelt die Mittlere Ebene durch die regelmäßige Begegnung mit nahen und fernen Schwesterkirchen. Aber auch diesseits jeder Exotik wird jene Vielfalt des Christlichen schon dort deutlich, wo der Kirchenkreis – über Konvente, Visitationen oder eine gemeinsame Publikation – die einzelnen Gemeinden, ihre jeweiligen Initiativen und besonderen Erfahrungen miteinander in Kontakt bringt. Nicht zum Wenigsten ist es dann schon die Figur des Dekans selbst, die ‚vor Ort‘ ungewohnte Perspektiven präsent macht.

⁴⁸ Vgl. zu dieser Grundthese *Hermelink*, Kirchliche Organisation (Anm. 9), S. 116 ff.; das erste Zitat stammt aus Sacrosanctum Concilium 2, vgl. *Ralf Miggelbrink*: Einführung in die Lehre von der Kirche, Darmstadt 2003, S. 55 f.

⁴⁹ Vgl. *Martin Seel*: Inszenieren als Erscheinenlassen. Thesen über die Reichweite eines Begriffs, in: J. Früchtl/J. Zimmermann (Hg.), Ästhetik der Inszenierung, Frankfurt/M. 2001, S. 48–62.

⁵⁰ Art. 39 Abs. 4 GO.EKBO, oben zitiert zu Beginn von II.

- Dass der Kirchenkreis vielfältige Überzeugungen und Lebensformen präsent macht, lässt auch eine zweite Dimension der Kirche erkennbar werden: ihre Einheit. Zum Glauben gehört das Bewusstsein, in einer *weltweiten Gemeinschaft* zu leben – und damit in einer Verantwortung, die sich nicht in der Sorge für das christliche Leben vor Ort erschöpfen kann. Die Institutionen des Kirchenkreises, der Superintendent wie die Synode, auch die überregionalen Arbeitsstellen und Beauftragten markieren je auf ihre Weise, dass jede Gemeinde, auch jede Gruppe vor Ort sich die Frage nach ihrem Zusammenhang mit dem Ganzen zu stellen hat.⁵¹ Das beginnt mit dem „Ausgleich der Kräfte und Lasten“ zwischen den einzelnen Gemeinden, den Arbeitsfeldern und Mitarbeitenden im Kirchenkreis selbst,⁵² und das betrifft auch den Bezug auf die landes- und gesamt-kirchlichen Themen und Erwartungen.
- Zu den spezifischen Aufgaben der Mittleren Ebene gehören sodann die Kontakte mit den gesellschaftlichen Akteuren der Region: mit diversen Verbänden, kulturellen Institutionen, staatlichen Stellen und nicht zuletzt mit anderen Religionsgemeinschaften. Auf diese Weise bringt der Kirchenkreis zur Darstellung: Der Glauben ist stets *in gesellschaftliche Verhältnisse eingebettet*; zu seiner sozialen Praxis gehört mehr als das, was er selbst von sich wissen kann. Dieser soziale Kontext stellt für die Christen auch eine Herausforderung, eine Verunsicherung des Gewohnten dar; und diese ‚weltliche‘ Irritation wird dort, wo der Kirchenkreis seine „öffentliche Verantwortung“ wahrnimmt, für alle Beteiligten besonders spürbar.⁵³
- Die historische Skizze hat gezeigt: Die Mittlere Ebene ist – im Vergleich mit anderen kirchlichen Organisationsformen – schon immer durch ein hohes Maß an Veränderung gekennzeichnet gewesen: Regionale Zuschnitte und Gebäudekonstellationen eines Kirchenkreises wechseln ebenso häufig wie seine prägenden Gruppen und inhaltlichen Schwerpunkte. Es sind die Institutionen der Mittleren Ebene, in denen besonders deutlich wird: Der Glauben hat, gerade auch in seiner sozialen Form, „hier keine bleibende Statt“ (Hebr 13,14); die Kirche ist *semper reformanda* – sie steht in theologischer Sicht *nicht* für das immer schon Gegebene und längst Vertraute. Es ist dann nicht zuletzt der kirchliche Mittelbau, in dem diese *Innovationsdynamik* des christlichen Glaubens eine prägnante Darstellung findet.

⁵¹ In ähnlicher Richtung argumentiert der kurhessische Dekan V. Mantey: Der Kirchenkreis ist „der primäre Erfahrungsraum für die Ortsgemeinden, dass wir über unsere Gemeindegrenze hinaus Kirche sind“ (Mantey, Zwischen Wir-Gefühl und parochialer Eigenständigkeit [Anm. 5], S. 206).

⁵² Art. 39 Abs. 5 GO.EKBO.

⁵³ Art. 39 Abs. 9 GO.EKBO.

- Aus der Sicht der Akteure korrespondiert der Flexibilität der Mittleren Ebene schließlich eine relativ große Handlungsfreiheit. Während die Strukturen der Kirchengemeinden wie der Landeskirchen durch Tradition und Routine, durch starke Erwartungen und wechselseitige Kontrolle oft recht unbeweglich erscheinen, können ‚dazwischen‘ – so erleben es die Verantwortlichen selbst – Alternativen erprobt, neue Projekte gewagt und unerwartete Herausforderungen angegangen werden. Der Kirchenkreis erscheint als eine Art kirchliches Labor, als Experimentierfeld; er inszeniert auf diese Weise, jedenfalls für die Beteiligten, auch so etwas wie die *evangelische Freiheit*: Glauben ist mehr als der Umgang mit dem Gegebenen; zu ihm gehört wesentlich die Freiheit, mit sich und anderen etwas Neues anzufangen.

IV.

Kriterien für die strukturelle und rechtliche Entwicklung des kirchlichen Mittelbaus

Die vorstehend skizzierten Versuche, die spezifische Bedeutung, genauer: die eigentümliche religiöse Zeichengebung der Mittleren Ebene theologisch zu rekonstruieren, mögen gelegentlich zu pointiert erscheinen. Insgesamt jedoch sollten diese Überlegungen plausibel machen: Der Kirchenkreis spielt im Gefüge der kirchlichen Organisationsebenen vor allem deswegen eine unersetzliche Rolle, weil er der Identifikation von Glauben und Kirche mit dem Gewohnten, dem immer schon Vertrauten und Verlässlichen eine andere Inszenierung entgegensetzt: Zum christlichen Glauben gehören auch Vielfalt und Überraschung, Fremdheit und Weite, Innovation und Freiheit. Insofern dies nicht nur inhaltlich, sondern auch strukturell gilt, kann man sagen: Die Strukturen der Mittleren Ebene bringen in besonderer Weise zur Darstellung, dass die Kirche – als Zeichen und Zeugnis des Glaubens – nicht nur Institution und Gemeinschaft ist, sondern auch *Organisation*: Koordination von Vielfalt, Eröffnung neuer Möglichkeiten.⁵⁴

Wenn daher nun abschließend und in aller Kürze zu fragen ist, welche pragmatischen Maßgaben sich aus den empirischen, historischen und ekklesiologischen Überlegungen zur Mittleren Ebene ergeben, dann kann an deren – theologisch begründete – Kennzeichnung als Organisation angeknüpft werden: Strukturelle, auch rechtliche Weiterentwicklungen dieser Ebene sollten (1) die spezifischen Leistungen ihrer Organisation stärken,

⁵⁴ Vgl. zu einer praktisch-theologischen Verhältnisbestimmung von Organisation, Institution und Interaktion/Gemeinschaft in der Kirche nochmals *Hermelink*, *Kirchliche Organisation* (Anm. 9), S. 89 ff.; mit anderer Begründung, aber ähnlichem Ergebnis auch *Hauschildt/Pohl-Patalong*, *Kirche* (Anm. 9), S. 138–219.

(2) diese mit den gegebenen Verhältnissen in der Region vermitteln und (3) ihre strukturelle *und* inhaltliche Unterstützung sichern.

1. Stärkung der Organisation: Vielfalt und Entscheidung

Die zentrale Leistung jeder Organisation, auch der kirchlichen Organisation des Mittelbaus besteht in der Koordination vielfältiger Handlungsformen und Außenkontakte, und zwar durch ein spezifisches System von Entscheidungsprogrammen und -instanzen.⁵⁵ Die Organisation des Kirchenkreises hat darum zunächst darin ihr Kriterium, möglichst viel interne und externe Vielfalt zu ermöglichen. Der Kirchenkreis muss in der Lage sein, die je unterschiedliche Praxis in den Kirchengemeinden, in den Einrichtungen und Werken der Region und in den Gruppen vor Ort zu koordinieren, miteinander in Kontakt zu bringen – und ggf. auch voreinander zu schützen.

Nach außen muss der Kirchenkreis in der Lage sein, zahlreiche Beziehungen zu pflegen, sowohl zu anderen Ebenen und Einrichtungen der eigenen Kirche wie zu anderen Kirchen vor Ort und weltweit; dazu auch zu den verschiedensten gesellschaftlichen Akteuren, Gruppen und Organisationen in der Region (s. o. II.4 und II.5).

Die Entscheidungsstrukturen der Mittleren Ebene dienen dazu, diese Vielfalt zu ermöglichen, auch neue Praxisformen und Kontakte zu eröffnen. Daher darf ein Kirchenkreis nicht zu klein werden: Er braucht personelle und finanzielle Potenziale, die bestehende Bezüge zu pflegen und neue Arbeitsformen zu erproben. Andererseits müssen die Strukturen der Mittleren Ebene so konsistent und transparent bleiben, dass die Beteiligten auch und gerade in der Region ein ‚zusammenstimmendes‘ Handeln der Kirche erleben.

2. Institutionelle Einbindung: Verlässliche Wahrnehmung

Die Mittlere Ebene kann ihre organisatorischen, nämlich ihre pluralisierenden, flexibilisierenden und innovativen Funktionen nur erfüllen, wenn sie zugleich als ‚Gemeinschaft‘ der Kirchengemeinden und der Mitarbeitenden erkennbar bleibt (s. o. II.2 und II.3). Die Größe, auch die Komplexität eines Kirchenkreises hat insofern dort seine Grenze, wo die Mitarbeitenden sich nicht mehr wechselseitig wahrnehmen können: Wenn die Konvente der Pfarrer bzw. aller Mitarbeitenden unüberschaubar werden, wenn ehrenamtliche Mitarbeit in den Kirchenkreisgremien kaum noch möglich erscheint, dann sind die Strukturen der Organisation offenbar überdehnt.

⁵⁵ Vgl. *Niklas Luhmann: Organisation und Entscheidung*, Wiesbaden 2006.

Auch die institutionelle Einbindung in die gesellschaftlichen Verhältnisse vor Ort stellt ein wesentliches Kriterium der Organisationsentwicklung auf der Mittleren Ebene dar. Werden die Kontakte zu den Institutionen vor Ort zu vielfältig, etwa weil ein Kirchenkreis mehrere Schulbezirke, Landkreise oder Wirtschaftsregionen ‚abdeckt‘, dann wird man ebenso über einen neuen Zuschnitt der Organisation nachdenken müssen wie dann, wenn die kirchliche Arbeit vor Ort durch die Mittlere Ebene nur noch unzureichend wahrgenommen werden kann.

3. Strukturelle und inhaltliche Unterstützung: Theologie im Kirchenkreis

Die Organisation des Kirchenkreises steht – noch weniger als die Organisation einer Landeskirche – nicht für sich, sondern ist offenbar auf zahlreiche Unterstützungssysteme angewiesen. So haben viele Landeskirchen die kreiskirchliche Verwaltung ebenso ausgebaut wie die Finanzierung typischer Aufgaben der Mittleren Ebene, etwa der Öffentlichkeitsarbeit, der Krankenhauseseelsorge oder der Bildungsarbeit. Ebenso wird über eine Stärkung des ephoralen Leitungsamtes nachgedacht, sei es durch die Reduktion der Bindung an eine Kirchengemeinde, sei es durch bessere Besoldung, sei es durch eine Aufstockung von Amt und Ausstattung der Stellvertreter.

Neben diese strukturelle Unterstützung kann und sollte aber auch eine inhaltliche Stärkung treten. Zu den Potenzialen der Organisation Kirchenkreis gehört, das zeigen viele Beispiele vor Ort, die Auseinandersetzung mit den konkreten Themen und Problemen, die der Kirche in der Region begegnen. Wenn die kreiskirchlichen Leitungsinstanzen „gesellschaftliche Entwicklungen [in ihrem] Bereich zu beobachten und von ihrem kirchlichen Auftrag her zu ihnen Stellung zu nehmen“ haben,⁵⁶ dann setzt dies offenbar eine *eigene theologische Anstrengung* voraus. Auch diese bedarf einer Unterstützung – durch organisierte Freiräume der gemeinsamen Reflexion. Die Mittlere Ebene ist demnach zwar gewiss „kein Organ kirchlicher Rechtssetzung“⁵⁷; wohl aber ist sie – anders, als es auf den ersten Blick erscheint – „eine Trägerin kirchlicher Grundvollzüge“, insofern zu diesen Vollzügen nicht zuletzt die theologische Arbeit an der vielfältigen Gestalt des Glaubens und an den künftigen Strukturen der Kirche gehört.

⁵⁶ Art. 41 Abs. 4 GO.EKBO.

⁵⁷ *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 1), S. 331 – siehe das Zitat am Beginn dieses Aufsatzes.